

Bundesstrafgericht

Tribunal pénal fédéral

Tribunale penale federale

Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BK_B 083/04

Entscheid vom 8. November 2004 Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Emanuel Hochstrasser, Vorsitz,
Andreas J. Keller und Walter Wüthrich,
Gerichtsschreiberin Priska Kummli

Parteien

A._____ AG,

Beschwerdeführerin

vertreten durch Fürsprecher Hermann Bechtold,

gegen

EIDG. STEUERVERWALTUNG (ESTV), Abteilung
Besondere Steueruntersuchungen,

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Beschwerde gegen Beschlagnahme
(Art. 45 ff. VStrR)

Sachverhalt:

- A. Im Rahmen einer umfassenden Untersuchung wegen schwerer Steuerwiderhandlungen im Sinne von Art. 190 ff. des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) gegen zahlreiche Beschuldigte erliess die Eidgenössische Steuerverwaltung (nachfolgend „ESTV“) gestützt auf Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR am 15., 16. und 17. Juni 2004 Beschlagnahmeverfügungen an die Adresse diverser Banken und Finanzinstitute, worin sie die Beschlagnahme sämtlicher bei allen Niederlassungen des jeweiligen Adressaten in der Schweiz befindlicher Vermögenswerte, „die (...) den Beschuldigten gehören oder über welche die Beschuldigten wirtschaftlich verfügen können oder an denen sie wirtschaftlich Berechtigte sind oder über welche sie bevollmächtigt sind“, anordnete. Im Weiteren wurden alle vorgängig „nicht abschliessend aufgeführten Vermögenswerte beschlagnahmt, die auf Nummern, Kennwörter oder andere Personen/Gesellschaften lauten und über welche der/die Beschuldigte wirtschaftlich verfügen kann oder an denen er der wirtschaftlich Berechtigte ist“. Gestützt auf diese Verfügungen wurden folgende Bank-Kontoverbindungen der A._____ AG mit Beschlagnahme belegt: Bank B._____ Nrn._____.
- B. Mit Eingabe vom 21. Juni 2004 erhob die A._____ AG Beschwerde bei der „Anklagekammer des Bundesstrafgerichts“. Sie beantragt Aufhebung der verfügten Sperre von Vermögenswerten und deren Freigabe, eventualiter die Aufhebung der verfügten Sperre von Vermögenswerten und deren Freigabe, soweit diese nicht einer allfälligen Einziehung unterliegen. Die A._____ AG konnte die angefochtenen Verfügungen nicht genau bezeichnen, da eine Zustellung an sie nicht erfolgt sei.

Die ESTV beantragt in ihrer Stellungnahme vom 25. Juni 2004, die Beschwerde sei kostenfällig abzuweisen. Sie hält fest, dass dem Rechtsvertreter der A._____ AG zwischenzeitlich mit Fax vom 21. Juni 2004 zwei der Beschlagnahmeverfügungen, davon jene vom 16. Juni 2004 an die Adresse der Bank B._____, übermittelt wurden.

Mit Beschwerdereplik vom 16. August 2004 modifiziert die A._____ AG ihren Beschwerdeantrag aufgrund der zwischenzeitlich zugestellten Verfügungen und Vollzugsmeldungen und stellt neu Antrag wie folgt: „Die von der Beschwerdegegnerin mit Beschlagnahmeverfügung vom 16. Juni 2004 verfügte Sperrung der Kontoverbindungen Bank B._____ Nrn. _____, _____ und _____ und allfällige weitere verfügte Sperren von Vermögenswerten, welche auf den Namen der Beschwerdeführerin lauten oder

über welche die Beschwerdeführerin verfügen kann oder an denen sie wirtschaftlich berechtigt ist, seien aufzuheben und diese Vermögenswerte seien freizugeben.“

Mit Beschwerdeduplik vom 30. August 2004 nahm die ESTV nochmals Stellung und bekräftigte ihren Abweisungsantrag.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Die Beschwerdeschrift datiert vom 21. Juni 2004 und ist an die Beschwerdegegnerin adressiert „zuhanden der Anklagekammer des Bundesstrafgerichts“. Mit „Anklagekammer“ muss offensichtlich die Beschwerdekammer gemeint sein. Korrekt war die Eingabe der Beschwerdeschrift an die Beschwerdegegnerin (vgl. Art. 26 Abs. 2 lit. b VStrR), welche es allerdings unterlassen hat, das Eingangsdatum zu vermerken. Die Beschwerdeschrift wurde von der Beschwerdegegnerin in Anwendung von Art. 26 Abs. 3 VStrR gleichzeitig mit ihrer Stellungnahme vom 25. Juni 2004 an die Beschwerdekammer weitergeleitet. In der Stellungnahme hält sie fest, dass Beschlagnahmeverfügungen der Abteilung Besondere Steueruntersuchungen (nachfolgend: „BSU“) an Banken und Finanzinstitute zwecks Verhinderung von Transfers grundsätzlich erst nach Vorliegen sämtlicher Rückmeldungen bzw. nach Vollzug der Beschlagnahmen an Betroffene zugestellt werden. Der Beschwerdeführerin sei daher die Beschlagnahmeverfügung erst am 21. Juni 2004 zugestellt worden. Es ist nicht ersichtlich, wie sie bereits vor diesem Datum von der Verfügung Kenntnis erlangt hat und wann genau dies war; es ist daher zu ihren Gunsten davon auszugehen, sie habe rechtzeitig, d.h. innert Frist gemäss Art. 28 Abs. 3 VStrR, Beschwerde erhoben.

1.2 Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Eine Beschlagnahme ist daher allen davon unmittelbar Betroffenen mitzuteilen, sofern diese mit dem Inhaber der von der Beschlagnahme betroffenen Vermögenswerte nicht identisch sind und soweit die Verwaltung von ihnen Kenntnis hat (BGE 120 IV 164, 166 E. 1 c). Die Praxis der BSU, Verfügungen an Banken und Finanzinstitute erst dann an die betroffenen Beschuldigten oder Dritten zuzustellen, wenn die Bank bzw. das Finanzinstitut eine Vollzugsmeldung gemacht hat, ist im vorliegenden Verfahren zwar unumstritten geblieben. Die praktische Auswirkung war aber, dass die Anfechtungsobjekte sowie die Frage der kon-

kreten Betroffenheit der Beschwerdeführerin lange Zeit verborgen blieben. Erst die Mitteilung der Beschwerdegegnerin im Schreiben vom 16. Juli 2004, welches einen Vollzugsstand vom 16. Juli 2004 wiedergibt, erlaubte es der Beschwerdeführerin, in der Replik ihre Anträge zu konkretisieren. Die Anträge der Beschwerdeführerin umfassen neben den Kontoverbindungen bei der Bank B._____, deren Inhaberin sie ist, auch „allfällige weitere verfügte Sperren von Vermögenswerten“. Die Beschwerdeführerin ist daher möglicherweise auch von weiteren Verfügungen, die im Rahmen der eingangs erwähnten Untersuchung ergangen sind, betroffen. Sie hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügungen und auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

- 2.1** Die Beschwerdeführerin bringt zunächst vor, die Untersuchungsbehörde habe zwar nicht ein Recht auf möglichst umfassende Information über die ihr zur Last gelegten Taten verletzt, wohl aber ihren Anspruch, dass ihr der Gegenstand des Verfahrens, d.h. die Umschreibung des angeblich strafbaren Verhaltens (mit anderen Worten des Sachverhalts), bekannt gegeben werde. Auch wenn der Sachverhalt nicht abschliessend und widerspruchsfrei geschildert sein müsse, müsse mindestens angegeben werden, wer im Zusammenhang mit der verfolgten Straftat wann, wo und was begangen haben solle. Die simple Aufführung verschiedener Gesetzesartikel genüge diesen Anforderungen offensichtlich nicht. Die fehlende Bekanntgabe bezüglich des Gegenstands der Tat stelle eine offensichtliche Rechtsverletzung dar.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt es sich selbst dann, wenn erst nach der Untersuchung feststeht, welche Anschuldigungen schliesslich zur Beurteilung gebracht werden, nicht, bis zu diesem Zeitpunkt von einer Unterrichtung des Beschuldigten gänzlich abzusehen: Dieser darf grundsätzlich nicht während des ganzen Untersuchungsverfahrens über den Gegenstand der Untersuchung im Ungewissen gelassen werden, ansonsten er seine Verteidigung nicht vorbereiten kann; es sind ihm daher die ihm zur Last gelegten Taten und die Gesetzesbestimmungen, auf die sich die Beschuldigungen (vorläufig) stützen, bekannt zu geben, ohne dass indessen bereits notwendigerweise die Beweismittel genannt werden müssten, auf die sich die Beschuldigungen stützen. Zu Beginn des Verfahrens genügt es jedoch, wenn dem Beschuldigten die Einleitung einer Untersuchung und deren Gegenstand bekannt gegeben wird; auch im weiteren Verlauf der Untersuchung ist eine kurze Orientierung über die vorgeworfene Tat hinreichend; eine umfassende Unterrichtung des Beschuldigten

ten über die Art und den Grund der Beschuldigung, über die tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf welche sich der Vorwurf der Steuerhinterziehung stützt, muss indessen, einschliesslich der Angaben über die in Aussicht genommene Strafe, erst nach Abschluss der Untersuchung erfolgen; die Anforderungen an den Umfang der Unterrichtung dürfen daher nicht überspannt werden“ (BGE 119 Ib 12, 18 E. 5 c; VPB 66.100 E. 3 b).

Diese Bundesgerichtspraxis äussert sich zwar dazu, dass bezüglich vorgeworfener Taten vor Abschluss der Untersuchung keine umfassende Unterrichtung des Beschuldigten, sondern lediglich eine kurze Orientierung verlangt sei. Sie schweigt sich indessen darüber aus, welchen Umfang eine solche Orientierung im Anfangsstadium eines Ermittlungsverfahrens im Minimum aufzuweisen hat.

Dem Beschuldigten muss es unter den gegebenen Umständen noch nicht möglich sein, sich materiell umfassend zu verteidigen. Hingegen muss er die Möglichkeit haben, sich anhand der erhaltenen Informationen Klarheit über die Art und die wesentlichen Gründe der Beschuldigung zu verschaffen und so seine Rechte ungeschmälert zu wahren (vgl. ZWEIFEL, Das rechtliche Gehör im Steuerhinterziehungsverfahren, in: ASA 60, S. 454 ff.).

Aus den angefochtenen Verfügungen geht nebst dem Hinweis, dass sich eine Untersuchung der ESTV unter anderem gegen die Beschwerdeführerin richte, auch hervor, dass die Beschwerdeführerin Beschuldigte im Sinne des VStrR sei, dass eine Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer untersucht werde, dass Vermögenswerte beschlagnahmt werden sollen, welche voraussichtlich der Einziehung unterliegen sowie dass eine Steuerhinterziehung untersucht werde. Die Durchsuchungsbefehle vom 7. Juni 2004, welche den angefochtenen Verfügungen vorangingen, sowie die in Vollzug der Durchsuchungsbefehle erstellten Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokolle vom 16. Juni 2004 enthielten den Hinweis auf Art. 190 ff. DBG, die Durchsuchungsbefehle zudem die ausdrückliche Einschränkung der Massnahme auf Dokumente ab dem Jahre 1993. Die Beschwerdeführerin bzw. deren einziger Verwaltungsrat C._____ hat den Erhalt der Durchsuchungsbefehle sowie weiterer hier nicht zur Diskussion stehender Beschlagnahmefehle unterschriftlich bestätigt. Den Durchsuchungsbefehlen war eine Rechtsmittelbelehrung beigelegt, welche den Wortlaut von Art. 190 – 192 DBG wiedergab (Verdacht auf schwere Steuerhinterziehung). Damit steht für die Betroffene in genügend transparenter Weise fest, dass sie der Täterschaft oder mindestens der Teilnahme an einer schweren Steuerhinterziehung in der Schweiz bezüglich steuerrelevanter Vorgänge aus den Bemessungsperioden ab 1993

verdächtigt wird. Ihre mögliche Täterschaft als juristische Person steht aufgrund von Art. 181 DBG fest. Hingegen fehlt es in den angefochtenen Verfügungen an einer Spezifikation des ihr vorgeworfenen Sachverhalts.

Die Beschwerde nach Art. 28 Abs. 1 VStrR setzt nun aber gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch ein *aktuelles* Rechtsschutzbedürfnis voraus (BGE 118 IV 67, 69 E. 1 c; 103 IV 115, 117 E. 1 a). Zur Beschwerdeführung ist nur befugt, wer durch den angefochtenen Entscheid (noch) zumindest teilweise betroffen und deshalb an dessen Änderung interessiert ist. Ein Rechtsschutzinteresse fehlt, wenn (und soweit) der Beschwerdeführer durch den Entscheid nicht mehr beschwert ist, weil der Grund für eine Beschwerde während des Verfahrens dahingefallen ist (HAURI, Verwaltungsstrafrecht, Motive – Doktrin – Rechtsprechung, Bern 1998, Art. 28 Ziff. 1).

Die Beschwerdegegnerin hat sowohl in der Stellungnahme vom 25. Juni 2004 als auch in der Beschwerdeduplik vom 30. August 2004 ihre Verdächtigungen präzisiert. So legte sie dar, dass sie der Beschwerdeführerin vorwirft, Erträge in einer Höhe von mutmasslich über Fr. 1,2 Mio. aus dem Bemessungsjahr 1998 nicht deklariert und damit – weil eine rechtskräftige Veranlagungsverfügung nicht vorliege – eine Hinterziehung versucht zu haben. Konkret erwähnt sie das Verbuchen einer Rechnung der D. _____ Ltd., Panama, betreffend Bau- und Architekturleistungen, wobei die Rechnungsstellerin die zugrunde liegende Leistung schon aufgrund des mangelnden Personals in der Schweiz nicht erbracht haben könne. Die gegen diese Verdächtigungen vorgebrachten Einwände der Beschwerdeführerin vermögen die bestehende Verdachtslage nicht von vornherein zu beseitigen. Aufgrund der bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts hängigen Beschwerdeverfahren BK_B 084/04 – 088/04 im gleichen Zusammenhang kann zudem als gerichtsnotorisch gelten (vgl. unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts 4P.198/2003 vom 11. November 2003), dass den Beherrschern der Beschwerdeführerin die gegen diese persönlich erhobenen Verdächtigungen spätestens mit Beschwerdeduplik vom 30. August 2004 ebenfalls konkret bekannt gegeben worden waren. Im Sinne der Gewährung des rechtlichen Gehörs konnte sie sich hiezum noch äussern, was sie mit Stellungnahme vom 2. November 2004 denn auch getan hat. Nachdem nun aber im heutigen Zeitpunkt die Darstellung der Verdachtslage gegenüber der Beschwerdeführerin ausreichend kundgetan wurde (vgl. auch VPB 66.100 E. 3 d), ist die Beschwerde in diesem Punkt mangels aktuellen Interesses als gegenstandslos zu betrachten.

- 2.2** Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Beschwerdegegnerin habe zu Unrecht gestützt auf Erkenntnisse aus den Hausdurchsuchungen vom 16. Juni 2004 am selben und am darauf folgenden Tag Beschlagnahmeverfügungen erlassen, was zur Sperre der im Antrag genannten Bankkonti geführt habe. Denn gegen die Durchsuchung der anlässlich der Hausdurchsuchungen vorgefundenen Papiere habe sie gestützt auf Art. 50 Abs. 3 VStR fristgerecht Einsprache erhoben. Dies ist aktenkundig. Bis zum heutigen Tag ist bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts kein Gesuch um Entsiegelung eingegangen.

Das Bundesgericht äussert sich in BGE 106 IV 413, 423 E. 7 b, zur Frage, inwieweit gestützt auf eine summarische Sichtung von Papieren anlässlich einer Durchsuchung weitere Massnahmen begründet werden dürfen, wie folgt: „Müssen bei einer Hausdurchsuchung Papiere als Beweismittel beschlagnahmt werden, so ist nicht zu umgehen, dass sie kurz gesichtet und summarisch geprüft werden. Nur so kann festgestellt werden, welche Akten mit Beschlag zu belegen und allenfalls zu versiegeln sind. Wäre den Beamten jede Sichtung und Prüfung verwehrt, so wären sie, falls der Betroffene sich der Durchsuchung der Papiere widersetzt, gezwungen, alles mit Beschlag zu belegen, was sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Dies widerspräche sowohl dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit wie auch dem Interesse des Betroffenen, seinen Betrieb möglichst ungestört weiterführen zu können (vgl. Art. 45 Abs. 1 VStrR, wonach bei der Durchsuchung mit der dem Betroffenen gebührenden Schonung zu verfahren ist). Dagegen ist es unzulässig, zur Begründung des Entsiegelungsgesuches Aktenstücke detailliert wiederzugeben, die versiegelt sind und über deren Entsiegelung erst zu befinden ist.“ Daraus ergibt sich einerseits, dass Erkenntnisse, die aus der Kurzsichtung von Papieren, welche gesiegelt werden sollen, gewonnen wurden, nicht zu weiterführenden Beweis Zwecken dienen dürfen. Andererseits geht aus dem zitierten Entscheid hervor, dass die Kurzsichtung der Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips dienen soll. Schliesslich ist auch klar, dass im Entsiegelungsverfahren – neben dem hinreichenden Tatverdacht – allein zu prüfen ist, ob die Geheimnisinteressen des Inhabers bzw. Dritter gegenüber dem Untersuchungsinteresse zurückzutreten haben (SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 2004, N. 736).

Die Beschwerdegegnerin beabsichtigte mit den Verfügungen an die Banken die Sicherung einzuziehender Vermögenswerte. Dies war ihr in Erfolg versprechender Weise nur durch Beschlagnahmeverfügungen vor oder unmittelbar nach der Verfahrensbekanntgabe an die Betroffenen (hier: anlässlich der Durchsuchungsaktion) möglich. Es wäre ihr unbenommen ge-

wesen, im Vorfeld der Durchsuchungsaktion bei möglichst vielen Banken mit möglicher Kundenbeziehung zur Beschuldigten Verfügungssperren zu platzieren (vgl. LENTJES MEILI, Zur Stellung der Banken in der Zürcher Strafuntersuchung, Zürich 1996, S. 179). Durch die Kurzsichtung der zu versiegelnden Akten wurde der Kreis der Adressaten-Banken eingeschränkt, was nur im Interesse der Betroffenen und ihres Rufs in der Finanzwelt sein konnte. Ein Nachteil für die Betroffene ist nicht erkennbar. Bei dieser Sachlage ist die erhobene Rüge unbegründet und es kann offen bleiben, inwieweit auch die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin zwar die Siegelung verlangt, jedoch nie irgendwelche Geheimhaltungsinteressen explizit geltend gemacht hat, von Bedeutung gewesen wäre.

2.3 Die Beschwerdeführerin rügt weiter, die Beschwerdegegnerin sei gewissermassen aufs Geratewohl mittels Zwangsmassnahmen gegen einen unbestimmten Kreis von Personen vorgegangen, was unzulässig sei. In diesem Verfahren ist nur zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht gegen die Beschwerdeführerin vorgegangen ist. Da sie ausdrücklich in mehreren Verfügungen als Beschuldigte bezeichnet ist, Vermögenswerte hält und eine Rechtsgrundlage für eine Beschlagnahme im Verfahren wegen schwerer Steuerhinterziehung einerseits in Art. 191 i. V. m. Art. 181 DBG sowie i. V. m. Art. 46 VStrR und andererseits auch – wie noch zu zeigen sein wird – in Art. 2 VStrR i. V. m. Art. 59 Ziff. 2 Abs. 3 StGB besteht, ist die Berechtigung für den Erlass einer Beschlagnahmeverfügung gegen sie im Grundsatz ohne weiteres zu bejahen und die Beschwerde insoweit abzuweisen.

2.4 Die Beschwerdeführerin rügt, selbst wenn eine strafbare Handlung gegeben sein sollte, liege kein Einziehungstatbestand nach Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR i. V. m. Art. 59 Abs. 1 StGB vor, da es sich bei den Mitteln auf den mit Beschlagnahme belegten Konten nicht um solche mit deliktischer Herkunft handle bzw. sich deren Herkunft nicht bestimmen lasse. Deliktsbezug sei aber Voraussetzung für eine Einziehung.

Die strafbare Handlung, die der Beschwerdeführerin selbst im Verwaltungsstrafverfahren zur Last gelegt wird (versuchte Steuerhinterziehung), führt zutreffendenfalls zu deren Haftbarkeit für Busse und Verzugszinsen (Art. 164, 176 und 181 DBG). Es liegt in der Natur der Sache, dass durch eine bloss versuchte Steuerhinterziehung noch keine unrechtmässigen Vermögensvorteile erlangt worden sind. Der gegen die Beschwerdeführerin selbst erhobene Vorwurf begründet also keinen Einziehungstatbestand.

Aus der angefochtenen Verfügung geht aber auch hervor, dass gegen zahlreiche Personen, darunter gegen C._____, einziger Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin, sowie gegen dessen Ehefrau E._____ eine Untersuchung der ESTV wegen fortgesetzter Hinterziehung grosser Steuerbeträge oder wegen Steuervergehen im Gange ist. Zudem kann aufgrund der bereits genannten weiteren Beschwerdeverfahren des einzigen Verwaltungsrats der Beschwerdeführerin und seiner Ehefrau als gerichtsnotorisch gelten, dass die A._____ AG von C._____ und allenfalls E._____ beherrscht sein sollen, was von denselben nie in Abrede gestellt worden ist. Ist eine Einziehung von Vermögenswerten des C._____ und der E._____ in einem Steuerstrafverfahren möglich, so gehören zu den für diese Einziehung in Frage kommenden Werten namentlich solche bei juristischen Personen, wobei eine ihnen wirtschaftlich gehörende juristische Person hier grundsätzlich nicht Dritte im Sinne von Art. 59 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ist (SCHMID, StGB 59 N 20, in: Niklaus Schmid [Hrsg.], Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Bd. I, Zürich 1998).

Die strafbare Handlung, die C._____ und E._____ im Verwaltungsstrafverfahren zur Last gelegt wird, führt zutreffendenfalls zu deren Haftbarkeit bzw. solidarischen Haftbarkeit für den hinterzogenen Steuerbetrag (Art. 9 und Art. 13 DBG). Art. 12 VStrR geht davon aus, dass die Personen, welche Abgaben nicht entrichten oder Leistungen erschleichen, dadurch erhebliche unrechtmässige Vermögensvorteile erlangen. Es liegt in der Natur des Steuerdelikts, dass ein Täter diese Vermögensvorteile in aller Regel nicht vom Staat als Steuergläubiger widerrechtlich erlangt hat, sondern dass er zufolge des Steuerdelikts seinen Steueraufwand widerrechtlich vermindert hat. Es sind also bei ihm regelmässig keine einziehbaren Vermögenswerte im Sinne von Art. 59 Ziff. 1 StGB (welcher aufgrund des Querverweises in Art. 2 VStrR zur Anwendung kommt) vorhanden. Sind aber Vermögensvorteile nur rein rechnerisch erzielt worden, so kommt keine Einziehung, sondern nur eine Ersatzforderung des Staates im Sinne von Art. 59 Ziff. 2 StGB in Frage (SCHMID, a.a.O., StGB 59 N. 53).

Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR, auf den Art. 191 DBG bezüglich Beschlagnahmevoraussetzungen im Falle schwerer Steuerwiderhandlungen verweist und der von der Beschwerdegegnerin als Rechtsgrundlage für die angefochtene Verfügung herangezogen wurde, sieht – anders als Art. 59 Ziff. 2 Abs. 3 StGB – keine Beschlagnahme von Vermögenswerten des Betroffenen im Hinblick auf die Durchsetzung einer Ersatzforderung vor. Wenn aber keine Vermögenswerte „voraussichtlich der Einziehung unterliegen“, so ist eine auf Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR abgestützte Beschlagnahme nicht möglich.

Bei diesem Ergebnis stellt sich die Frage, ob die Beschwerdegegnerin nicht eine auf Art. 2 VStrR i. V. m. 59 Ziff. 2 Abs. 3 StGB abgestützte Beschlagnahme von Vermögenswerten im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung beabsichtigt (SCHMID, a.a.O., StGB 59 N. 13) und lediglich irrtümlicherweise den unzutreffenden Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR in der Verfügung zitiert habe. Dies ist offensichtlich der Fall, wie sich aus der Begründung der angefochtenen Verfügung ergibt. Dort wird nämlich eine Formulierung übernommen, die fast wörtlich aus BGE 120 IV 365, 367 E. 1 d, stammt, welcher vom 19. Dezember 1994 datiert und sich auf eine Beschlagnahmeverfügung der ESTV vom 16. November 1994 abstützt: „Die Vermögenswerte, welche der Beschlagnahme unterliegen, sind alle wirtschaftlichen Vorteile, die sich rechnerisch ermitteln lassen zuzüglich einer allfälligen Busse. Bei der Steuerhinterziehung besteht der sich aus dem Delikt ergebende Vermögensvorteil im Gegenwert der hinterzogenen Steuern.“ Aus nicht ersichtlichen Gründen hat sich das Bundesgericht im zitierten Entscheid auf den alten und seit 1. August 1994 geänderten Art. 58 StGB und die sich mit dieser alten Fassung auseinandersetzenen Literatur (TRECHSEL, Kurzkommentar, Art. 58, Zürich 1992 [die überarbeitete 2. Auflage, welche sich u. a. mit dem neuen Einziehungsrecht befasst, datiert von 1997]; SCHULTZ, in: ZStrR 114 [1978] 305 ff.; STRATENWERTH, Allgemeiner Teil II [letzte Auflage: Bern 1989]) bezogen und nicht auf die seit dem 1. August 1994 in Kraft stehenden Art. 58 ff. StGB. Ein Grund dürfte wohl darin zu finden sein, dass mit der seit 1. August 1994 in Kraft getretenen Änderung des Strafgesetzbuchs das Einziehungsrecht neu gegliedert, aber der aus dem Jahre 1974 stammende Text des Art. 46 VStrR nicht an die Änderung angepasst wurde. Zudem läuft im revidierten Art. 59 StGB auch die Ersatzforderung gemäss Ziff. 2 unter dem Randtitel „Einziehung von Vermögenswerten“. Dass die ESTV als Verwaltungsbehörde diese höchstgerichtliche Rechtsprechung in der Folge formularmässig übernahm, kann ihr nicht zum Nachteil gereichen, denn immerhin ist aus der Begründung ihrer Verfügung genau ersichtlich, was sie damit beabsichtigt. Das Abstützen auf einen unrichtigen Gesetzesartikel hat aber auch für die Beschwerdeführerin keine negativen Auswirkungen: Sind ihre Organe ohne juristische Kenntnisse, so genügt ihnen die textliche Umschreibung in der Begründung, um zu erkennen, was mit der Beschlagnahmeverfügung bezweckt ist. Sind sie aber juristisch geschult, so konnten sie den Widerspruch zwischen Gesetzesverweis und Begründung ohne weiteres erkennen. Dies führt dazu, dass die Beschwerde auch in diesem Punkt abzuweisen ist.

- 2.5** Was die Frage der Verhältnismässigkeit betrifft, so ist aufgrund des Gesagten nicht auf das Ausmass einer der Beschwerdeführerin vorgeworfenen

versuchten Steuerhinterziehung, sondern auf den Umfang der durch deren Beherrscher mutmasslicherweise vollendeten und versuchten Steuerhinterziehung abzustellen. Angesichts des durch die Beschwerdegegnerin geltend gemachten mutmasslich hinterzogenen Abgabebetrags von mehreren Millionen Franken (nichtdeklariertes Einkommen im Zeitraum mit rechtskräftigen Veranlagungen ca. Fr. 10 Mio. und im Zeitraum ohne rechtskräftige Veranlagungen ca. Fr. 12 Mio.) erweist sich die angefochtene Verfügung als verhältnismässig. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, es seien durch die Beschlagnahme Liquiditätsengpässe entstanden, kann dies nicht gehört werden: Die Hauptabteilung Mehrwertsteuer hat in Absprache mit der Beschwerdegegnerin bezüglich der Beschwerdeführerin einen generellen Mahnstopp verfügt und weitere zur Zahlung fällige Schulden sind nicht belegt. Sollten im Verlaufe der Untersuchung neue Erkenntnisse der Beschwerdegegnerin eine Reduktion der Vorstellungen über den mutmasslicherweise hinterzogenen Abgabebetrag bedingen, so ist eine Korrektur der angefochtenen Verfügung durch die ESTV jederzeit möglich. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt abzuweisen.

- 2.6** Aus dem bereits Gesagten ergibt sich auch ohne weiteres, dass durch die angefochtenen Verfügungen weder die Wirtschaftsfreiheit noch die Eigentumsgarantie der Beschwerdeführerin in ungesetzlicher oder unverhältnismässiger Weise verletzt worden sind.
- 3.** Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 2'000.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses auferlegt (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht [SR 173.711.32]; Art. 25 Abs. 4 VStrR i. V. m. Art. 245 BStP und Art. 156 Abs. 1 OG).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 2'000.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses zur Bezahlung auferlegt.

Bellinzona, 22. Dezember 2004

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Fürsprecher Hermann Bechtold
- Eidg. Steuerverwaltung (ESTV), Abteilung Besondere Steueruntersuchungen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide der Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung wegen Verletzung von Bundesrecht beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 214 bis 216, 218 und 219 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (Art. 33 Abs. 3 lit. a SGG).

Eine Beschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Entscheides nur, wenn die Rechtsmittelinstanz oder deren Präsident es anordnet.